

JVEG

Kommentar

Bearbeitet von
Von Hagen Schneider, Dipl.-Rechtspfleger

3. Auflage 2018. Buch. Rund 615 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 70934 0
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht,
Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

VI. Form

Jeder Einwand, der sich gegen die Festsetzung durch den Anweisungs- 42
beamten richtet, ist als Antrag auf gerichtliche Festsetzung anzusehen, und
zwar unabhängig von seiner Bezeichnung. Eine besondere Begründungs-
pflicht ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Antrag auf gerichtliche Festset-
zung kann schriftlich gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt
werden (Abs. 6 S. 1). § 129a ZPO gilt entsprechend. Wegen der Verwen-
dung elektronischer Dokumente gilt § 4b. Die Aufnahme der Anträge erfolgt
durch die Beamten des mittleren Dienstes, eine Zuständigkeit des Rechts-
pflegers nach § 24 RPflG besteht nicht, da bei solchen Anträgen nicht von
einer besonderen Erschwernis ausgegangen werden kann, zumal die Festset-
zung durch den mittleren Dienst erfolgt.

Ein **mittels E-Mail gestellter Antrag** entspricht nicht dem in § 4 Abs. 6 43
S. 1 geregelten Formerfordernis, wenn sie weder eine in Kopie wiederge-
gebene Unterschrift enthält noch mit einer qualifizierten elektronischen Sig-
natur versehen ist (BGH NJW-RR 2015, 1209 zum inhaltsgleichen § 66
Abs. 5 S. 1 GKG).

Die Anträge können auch in Anwaltverfahren **ohne anwaltliche Ver- 44**
tretung gestellt werden (Abs. 6 S. 1). Wird jedoch ein Anwalt bevollmäch-
tigt, gelten hierfür die Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnung (Abs. 6
S. 2).

VII. Abhilferecht und gerichtliche Entscheidung

1. Abhilfe durch den Anweisungsbeamten

Der Anweisungsbeamte kann seine im Verwaltungswege vorgenommene 45
Festsetzung aufgrund von Einwendungen des Berechtigten abändern. Dabei
ist auch eine Teilabhilfe statthaft. Die Einwendungen sind daher zunächst
dem Anweisungsbeamten vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob er seine
Festsetzung abändert. Die gerichtliche Festsetzung (Abs. 1) entfaltet hingegen
für den Anweisungsbeamten Bindungswirkung. War noch keine Festsetzung
durch den Anweisungsbeamten erfolgt und wird durch den Berechtigten
sofort gerichtliche Festsetzung beantragt, bedarf es einer Vorlage an die
Anweisungsstelle hingegen nicht.

2. Gerichtliche Entscheidung

Über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (Abs. 1) entscheidet das 46
Gericht durch Beschluss, der zu begründen ist. Einer Begründung bedarf es
jedoch nicht, wenn die Beschwerde nach Abs. 3 wegen Nichterreichen des
Beschwerdewerts unzulässig und auch keine Zulassung erfolgt ist, jedoch ist
wenigstens in Stichworten auf die tatsächlichen oder rechtlichen Hauptargu-
mente des Antragstellers einzugehen (LG Krefeld JurBüro 1984, 1877).

Es handelt sich um eine gerichtliche Tätigkeit, jedoch unterliegt sie dem 47
Spruchrichterprivileg nur dann, wenn zu entscheiden ist, ob die Vergütung
wegen inhaltlicher Mängel des Gutachtens, wegen Abweichens vom Gut-
achtenauftrag oder wegen schuldhafter Herbeiführung der Unverwertbarkeit
des Gutachtens zu versagen ist, weil es dabei darum geht, ob das Gutachten

der gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann (BGH MDR 1983, 383). Ist nur über die Höhe des Stundensatzes zu entscheiden, gilt das Spruchrichterprivileg danach nicht, jedoch kann eine **Schadensersatzhaftung** nur unter den Voraussetzungen des § 839 Abs. 2 BGB eintreten (BGH MDR 1984, 383).

3. Umfang der Überprüfung

- 48 In dem Festsetzungsverfahren muss das Gericht die gesamten Ansprüche überprüfen, einschließlich des geltend gemachten Zeitaufwands (OLG Koblenz MDR 1976, 324). Dem Gericht steht dabei ein Ermessensspielraum zu. Das Gericht darf bei seiner Festsetzung jedoch nicht über den gestellten Antrag hinausgehen (OLG Düsseldorf JurBüro 1982, 1229), wobei nicht auf die einzelnen Positionen, sondern nur auf den Gesamtbetrag abzustellen ist (LG Dortmund NJW 1966, 1169). Innerhalb des beantragten Gesamtbetrags ist das Gericht deshalb nicht an die geltend gemachten Einzelpositionen gebunden und darf hier einen Austausch vornehmen (BayLSG Breith 1965, 795).

4. Umfang der Festsetzung

- 49 In dem Festsetzungsverfahren ist nur die Festsetzung eines Gesamtbetrages zulässig (OLG München JurBüro 1981, 901; OLG Celle JurBüro 2005, 550). Es ist unzulässig, dass das Gericht in seiner Entscheidung nur allgemeine, nicht erschöpfende Richtlinien festsetzt (OLG Celle NdsRpfl. 1964, 230), denn nach gerichtlicher Festsetzung darf es nicht dem Ermessen des Anweisungsbeamten überlassen werden, in welcher Höhe die Zahlungen an den Berechtigten ausgekehrt werden, da die Festsetzung gerade der exakten Festsetzung des zu zahlenden Betrages dient (OLG Celle IBR 2011, 552). Auch eine bloße Festsetzung des Zeilensatzes für einen Übersetzer ist daher unzulässig (OLG Hamm KostRsp. ZSEG § 16 Nr. 34). Das Gericht darf die Festsetzung auch nicht auf Einzelpositionen beschränken (KG Rpfleger 1981, 126), insbesondere die bloße Festsetzung des Stundensatzes (bzw. jetzt: Einteilung in eine Honorargruppe) reicht nicht aus (OLG Hamm JVBl. 1972, 45; OLG Düsseldorf JurBüro 1981, 411; OLG München JurBüro 1996, 321; **aA** LG Mönchengladbach JVBl. 1972, 117). Eine Ausnahme gilt aber, wenn eine Vorabfestsetzung des Stundensatzes nach § 9 Abs. 1 S. 5, 6 beantragt ist, da hier nur die Honorargruppe zu bestimmen ist.

5. Fehlende Rechtskraft der Festsetzung

- 50 Die Entscheidungen nach Abs. 1 erwachsen nicht in materieller Rechtskraft (OLG Düsseldorf MDR 1995, 1267; Meyer/Höver/Bach/Oberlack § 4 Rn. 12f) und auch nicht formeller Rechtskraft, da Beschwerde und weitere Beschwerde nach Abs. 3, 5 nicht fristgebunden sind. Die gerichtliche Festsetzung entfaltet deshalb zugunsten des Berechtigten keine Bindungswirkung, die einer nachträglichen Abänderung des Beschlusses zu seinen Ungunsten entgegensteht (OLG Düsseldorf MDR 1995, 1267).

6. Dienstliche Stellungnahme des Richters

- 51 Die Dienstaufsichtsbehörde darf den Richter verpflichten, sich bereits vor der gerichtlichen Festsetzung darüber zu äußern, ob gegen die Vergütung

oder Entschädigung dem Grunde nach Bedenken bestehen (BGH NJW 1969, 556). Die Stellungnahme eines Richters zur Frage der Angemessenheit eines Stundensatzes bzw. der Einteilung in eine Honorargruppe stellt deshalb noch keine gerichtliche Festsetzung dar (OLG Hamm JVB1. 1969, 166). Danach bindet eine solche Bestimmung weder den Anweisungsbeamten noch den Richter selbst in einem späteren Verfahren nach § 4, der Richter wird bei Abgabe der Stellungnahme nur als Organ der Justizverwaltung tätig (OLG Koblenz KostRsp. ZSEG § 16 Nr. 46).

7. Vermerke des Richters auf der Kassenanordnung

Ein richterlicher Vermerk auf der Kassenanordnung über die Höhe des Stundensatzes bzw. die Einteilung in eine Honorargruppe ersetzt nicht die gerichtliche Festsetzung nach Abs. 1 (LG Essen JurBüro 1971, 573). Das Gleiche gilt dann, wenn der Richter eine solche Zuordnung in seiner Anweisung, der Sachverständige sei bestimmungsgemäß zu vergüten, vornimmt. Eine solche Verfügung wird deshalb auch ohne weiteres hinfällig, wenn sich das Gericht wegen Abs. 1 mit der Festsetzung befassen muss (KG KostRsp. ZSEG § 16 Nr. 79) und der festgesetzte Stundensatz durch die Festsetzung geändert wird. 52

8. Rechtliches Gehör

Auch im Festsetzungsverfahren nach Abs. 1 ist den Beteiligten stets rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu gewähren. Beteiligte sind nur der Herangezogene und die Staatskasse. Dem Herangezogenen ist insbesondere dann rechtliches Gehör zu gewähren, wenn das Gericht auf Antrag der Staatskasse die durch den Herangezogenen geltend gemachten Beträge kürzen will. Der Staatskasse ist ebenfalls stets rechtliches Gehör zu gewähren (OLG Hamm JMB1NW 1974, 56; OLG Düsseldorf Rpfleger 1988, 116). Das gilt auch dann, wenn die Festsetzung nach Abs. 1 wegen der Gewährung oder der Ablehnung einer Vorschusszahlung nach § 3 stattfindet. Die Parteien oder der Kostenschuldner besitzen hingegen keinen Anspruch auf rechtliches Gehör (BayVerfGH BayMB1. 1974, 11). Wird der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt und ist ein Rechtsbehelf nach § 4 nicht mehr gegeben, so kann die Anhörungsrüge nach § 4a erhoben werden. 53

9. Ablehnung des Richters oder Rechtspflegers

In einem gerichtlichen Festsetzungs- oder Beschwerdeverfahren nach § 4 kann ein Richter oder Rechtspfleger wegen der Befangenheit gemäß den geltenden Verfahrensordnungen abgelehnt werden. Gegen den das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschluss ist der normale Rechtsweg gegeben, zB die sofortige Beschwerde nach § 46 Abs. 2 ZPO (OLG Hamburg JurBüro 1992, 194), § 6 Abs. 2 FamFG, § 28 StPO. Die sofortige Beschwerde kann auch dann noch eingelegt werden, wenn die gerichtliche Festsetzung bereits erfolgt ist. 54

VIII. Beschwerde (Abs. 3)

1. Allgemeines

- 55 Gegen die Entscheidung über die gerichtliche Festsetzung nach Abs. 1 findet die Beschwerde nach Abs. 3 statt. Sie ist nur gegen die gerichtliche Festsetzung, niemals gegen die des Anweisungsbeamten im Verwaltungsverfahren, statthaft. Eine Beschwerde findet ausnahmsweise nicht statt, wenn ein oberstes Landesgericht oder ein Bundesgericht die gerichtliche Festsetzung vorgenommen hat, denn Abs. 4 S. 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht stattfindet. Unanfechtbar sind daher gerichtliche Festsetzungen durch das LAG, LSG, OLG, OVG, BAG BFH, BGH, BSG oder das BVerwG. Statthaft ist aber die Beschwerde an ein LAG, LSG, OLG, OVG, so dass auch eine landgerichtliche Festsetzung, die dort im Berufungsverfahren ergangen ist, nach Abs. 3 angegriffen werden kann (OLG Karlsruhe OLGR 2008, 319). Eine Beschwerde gegen die gerichtliche Festsetzung durch ein **Finanzgericht** an den Bundesfinanzhof findet wegen Abs. 4 S. 3 gleichfalls nicht statt (BFH KostRsp. ZSEG § 16 Nr. 29).

2. Beschwerdeberechtigte Personen

- 56 Ein Beschwerderecht steht nur den im Festsetzungsverfahren beteiligten Personen zu. Beschwerdeberechtigt sind daher
- Zeugen und herangezogene Dritte (§ 23),
 - Sachverständige,
 - Dolmetscher und Übersetzer,
 - Ehrenamtliche Richter,
 - Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen,
 - Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - die Staatskasse.
- 57 Der **Staatskasse** steht gegen die gerichtliche Festsetzung ein Beschwerderecht unabhängig davon zu, ob die nach dem JVEG zu zahlenden Beträge von den Parteien zu tragen sind (OLG Nürnberg MDR 1999, 1023), da sich der Kostenschuldner im Erinnerungsverfahren (§ 66 GKG, § 57 FamGKG, § 81 GNotKG) gegen eine überhöhte Entschädigung oder Vergütung wenden kann. Ein solcher Einwand ist auch im Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 ff. ZPO) noch statthaft. Die Parteien sind, wie auch am Verfahren nach Abs. 1, nicht an dem Beschwerdeverfahren beteiligt. Personen, die lediglich einen Anspruch gegenüber einem Berechtigten besitzen, zB Begleit- oder Vertretungspersonen (§ 7 Abs. 1 S. 2) oder vom Sachverständigen hinzugezogene Hilfskräfte besitzen kein eigenständiges Beschwerderecht.

3. Beschwerdewert

- 58 **a) Allgemeines.** Die Beschwerde nach Abs. 3 ist nur zulässig, wenn der Beschwerdewert 200 EUR übersteigt (Abs. 3) oder eine Zulassung erfolgt (→ Rn. 62 ff.). Für die Wertberechnung ist der Wert der Beschwerde maßgebend. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Beträge, die erstmalig in der Beschwerdeinstanz geltend gemacht werden (LSG NW Az. L 5 S 62/81).

b) Umsatzsteuer. Die zu erstattende Umsatzsteuer ist bei dem Beschwerdewert mit zu berücksichtigen (OLG Karlsruhe Az. 14 W 663/92), wenn der Herangezogene nicht nach § 19 Abs. 1 UStG von der Zahlung befreit ist. Die Beschwerde ist deshalb auch dann zulässig, wenn der Beschwerdewert überhaupt nur durch das Hinzusetzen der Umsatzsteuer erreicht wird. Besitzt der Herangezogene jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, was für Zeugen, sachverständige Zeugen und herangezogene Dritte gilt, kommt eine Berücksichtigung auch nicht bei dem Beschwerdewert in Betracht, es sei denn die Umsatzsteuer ist in baren Aufwendungen nach §§ 5–7 enthalten.

Beispiel: Der Sachverständige beantragt mit der gerichtlichen Festsetzung ihm einen abgesetzten Zeitaufwand von 3 Stunden á 65 EUR (Honorargruppe 1) festzusetzen. Er macht für das erstattete Gutachten und für die weitere Festsetzung auch Umsatzsteuer geltend.

Der Beschwerdewert beträgt: $232,05 \text{ EUR} (3 \times 65 = 195 \times 1,19 = 232,05)$.

Der Beschwerdewert übersteigt 200 EUR, obwohl er nur durch das Hinzusetzen der Umsatzsteuer überschritten wird.

c) Mehrere Aufträge. Für den Beschwerdewert ist auf die einzelne Heranziehung oder Auftragserteilung abzustellen. Der Mindestbeschwerdewert kann für einzelne Leistungen oder Heranziehungen deshalb auch dann nicht umgangen werden, wenn die Entschädigung oder Vergütung in einem einheitlichen Beschluss festgesetzt worden ist (OVG NW VBl. NRW 1993, 313; OLG Hamm JurBüro 1999, 319). Das gilt zB für einen Dritten, der mehrfach Mobilauskünfte zu erteilen hat (OLG Hamm JurBüro 1999, 319) oder für Dolmetscher, die für mehrere am gleichen Tag verhandelte Verfahren hinzugezogen und deren Vergütung auf dessen Antrag einheitlich festgesetzt wird (OVG NW VBl. NRW 1993, 313).

d) Teilweise erfolgte Abhilfe. Hilft das Gericht der ersten Instanz der Beschwerde eines Berechtigten bereits teilweise ab, kommt es nur noch auf die Differenz zwischen dem ursprünglichen Beschwerdeantrag und dem festgesetzten Betrag nach der Abhilfeentscheidung an (OLG Karlsruhe JurBüro 1994, 180).

4. Zulassung der Beschwerde

Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht in der Entscheidung nach Abs. 1 wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat (Abs. 3). Hat der Rechtspfleger über die gerichtliche Festsetzung (Abs. 1) zu entscheiden, trifft er auch die Entscheidung über die Zulassung. **Besondere Bedeutung** ist dann anzunehmen, wenn die aufgeworfene und zu klärende Frage in einer Vielzahl von Verfahren vorkommt (BGH NJW 2003, 65) oder ihr Auftreten zukünftig zu erwarten ist. Dabei kann wegen desselben Regelungsgehalts auf die zu § 66 GKG, § 57 FamGKG, § 81 GNotKG, § 33 RVG ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Betrifft die zu klärende Frage auslaufendes Recht, muss dargelegt werden, inwieweit sie auch für zukünftige Verfahren von Bedeutung sein kann (BGH NJW 2003, 1943).

Die Zulassung kann nur in dem angefochtenen Beschluss ausgesprochen werden, eine nachträgliche Zulassung ist nicht statthaft (OLG Stuttgart StraFo

2005, 395). Der Beschluss kann aber nach § 319 ZPO berichtigt oder gem. § 320 ZPO ergänzt werden. Die **Nichtzulassung** der Beschwerde ist unanfechtbar (Abs. 4 S. 4 Hs. 2). Eine Nichtzulassungsbeschwerde findet nicht statt (BayLSG Az. L 15 SF 45/12 NZB). Hat jedoch der Rechtspfleger die Zulassung abgelehnt, findet die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG statt.

- 64 Das **Beschwerdegericht** ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden (Abs. 4 S. 4 Hs. 1). Das gilt jedoch nur, wenn die Beschwerde überhaupt statthaft ist. Wird die Beschwerde zugelassen, obwohl eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht stattfindet (Abs. 4 S. 3), tritt keine Bindungswirkung ein.

5. Form

- 65 Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird (Abs. 6 S. 3). Sie ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären (Abs. 6 S. 1). Einer anwaltlichen Vertretung bedarf es auch in Anwaltsverfahren nicht (Abs. 6 S. 1), siehe ausf. → Rn. 42 ff. Wird die Beschwerde dennoch beim Beschwerdegericht eingereicht, hat dieses die Beschwerde an das zuständige Gericht weiterzuleiten (so zum inhaltsgleichen § 66 Abs. 5 S. 5 GKG: Binz/Dörndorfer/Zimmermann GKG § 66 Rn. 47; NK-GK/Volpert GKG § 66 Rn. 90).

6. Frist und Verwirkung der Beschwerde

- 66 Die Beschwerde ist nicht fristgebunden, jedoch kann das Beschwerderecht gleichwohl verwirkt sein, etwa dann, wenn die späte Einlegung des Rechtsbehelfs missbräuchlich erscheint, weil die Beteiligten die nunmehr angefochtene Entscheidung bereits als endgültig angesehen haben (LG Berlin FamRZ 1999, 1514; LG Braunschweig Az. 12 T 793/14). So handelt ein Sachverständiger etwa dann rechtsmissbräuchlich, wenn er innerhalb von 18 Monaten mehr als 90 Anträge auf gerichtliche Festsetzung stellt, diese zudem ohne Begründung einreicht und offensichtlich in der Absicht handelt, dem Gericht Mehrarbeit zuzufügen (SG Berlin Az. S 67 S (48) Vs 873/91). Auch wenn die Beschwerde erst nach unangemessen langer Zeit eingelegt wird, kann sie verwirkt sein. Das gilt für die unbefristete Beschwerde nach Abs. 3 dann, wenn sie nicht mehr innerhalb eines Zeitraums eingelegt wird, in dem vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen wird (OLG Frankfurt OLGR 1992, 116), zB nach Ablauf eines Zeitraums von 18 Monaten nach Zustellung der gerichtlichen Festsetzung (OLG Düsseldorf MDR 1997, 104; OLG Koblenz JurBüro 2000, 210) oder gar sieben Jahren (SG Karlsruhe NZS 2014, 120), nicht ausreichend ist hingegen ein Fristablauf von neun Monaten (OLG Saarbrücken JurBüro 1989, 1465) oder nur drei Monaten (LG Braunschweig Az. 12 T 793/14). Ist Verwirkung wegen langen Zeitraums eingetreten, ist es unerheblich, dass der Berechtigte vorträgt, der Vorgang sei durch andere Ereignisse, zB durch einen Vollstreckungsversuch, erstmals in Erinnerung gerufen worden.

7. Abhilfemöglichkeit

- 67 Hält das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet, hat es ihr abzuhelpen (Abs. 4 S. 1). Die Abhilfe erfolgt durch begründeten Beschluss. Hilft das Gericht der Beschwerde nicht ab, hat es die Akten unverzüglich an

das Gericht des nächst höheren Rechtszugs als Beschwerdegericht abzugeben (Abs. 4 S. 1 Hs. 2).

8. Beschwerdegericht

Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht (Abs. 4 S. 2). In Familiensachen ist für das Beschwerdeverfahren nach § 4 entgegen § 119 GVG das Landgericht und nicht das Oberlandesgericht zuständig (OLG Nürnberg FGprax 2016, 285; OLG Schleswig SchlHA 2011, 382; OLG München MDR 2010, 1484; KG FamRZ 2008, 1101; OLG Frankfurt OLGR 2008, 194; OLG Celle FamRZ 2006, 141; OLG Brandenburg MDR 2006, 227; **aA** OLG Koblenz MDR 2014, 476). Das gilt auch, wenn ausländisches Familienrecht betroffen ist (KG JurBüro 2009, 375). Obwohl eine gesonderte Zuständigkeitsregelung für die Familiensachen fehlt, hat der Gesetzgeber dennoch eine parallele Anwendung der § 66 Abs. 3 GKG, § 33 Abs. 4 RVG beabsichtigt, aus denen sich ergibt, dass das nächsthöhere Gericht das Landgericht ist, soweit das Amtsgericht entschieden hat (BT-Drs. 15/1971, S. 180).

9. Entscheidung des Beschwerdegerichts

a) Tatsacheninstanz. Das Beschwerdeverfahren ist eine echte Tatsacheninstanz, die in vollem Umfang anstelle des Erstgerichts zu entscheiden hat (BayLSG – L 15 SF 128/16). Das Beschwerdegericht hat die gerichtliche Festsetzung (Abs. 1) und damit alle für die Bemessung der Entschädigung oder Vergütung maßgeblichen Umstände zu prüfen (OLG Oldenburg JurBüro 1981, 86; OLG Karlsruhe OLGR 2002, 199), einschließlich der Ausübung des billigen Ermessens (OLG Frankfurt ZIP 2006, 676). Das Beschwerdegericht kann daher alle festgesetzten Beträge überprüfen (LG Dortmund Az. 9 T 46/11) und die einzelnen Rechtspositionen gegebenenfalls auch zum Nachteil des Beschwerdeführers herabsetzen (→ Rn. 70). Eine gesetzliche Einschränkung der umfassenden Nachprüfungspflicht enthält das Gesetz nicht (OLG Oldenburg JurBüro 1981, 86). Unrichtig daher OLG Frankfurt JurBüro 1983, 413 m. krit. Anm. Mümmeler, wonach sich die Nachprüfung des Beschwerdegerichts in erster Linie darauf beschränken soll, ob die gerichtliche Festsetzung in fehlerhafter Weise erfolgt ist.

b) Nichtanwendbarkeit des Verschlechterungsverbots. Das Verbot der Schlechterstellung (*reformatio in peius*) gilt nicht für das Beschwerdeverfahren nach Abs. 3 (OLG Schleswig JurBüro 1985, 1374; OLG Düsseldorf JurBüro 2005, 376; LG Dortmund Az. 9 T 46/11, Meyer/Höver/Bach/Oberlack § 4 Rn. 18; **aA** OLG Karlsruhe OLGR 2002, 199; Binz/Dörndorfer § 4 JVEG Rn. 15; NK-GK/Giers § 4 JVEG Rn. 11), da das Beschwerdegericht die gerichtliche Festsetzung (Abs. 1) insgesamt zu überprüfen hat und nicht nur hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgetragenen Einwendungen. Die Höhe der Vergütung kann deshalb nachträglich zuungunsten des Herangezogenen abgeändert werden.

c) Besetzung des Gerichts. Das Beschwerdegericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter (Abs. 7 S. 1). Das gilt auch dann, wenn die angegriffene Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Rechtspfleger erlassen wurde (Abs. 7 S. 1 Hs. 2). Aus dem Wortlaut „auch“ folgt, dass es bei der Zuständigkeit des Einzelrichters auch dann verbleibt, wenn die

angegriffene Entscheidung durch mehrere Richter getroffen wurde, zB einer Zivilkammer (OLG Dresden JurBüro 2010, 96) oder einer Strafkammer (KG JurBüro 2015, 39). Der Einzelrichter überträgt das Verfahren auf die Kammer oder den Senat, wenn die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Abs. 7 S. 2). Hat die Kammer oder der Senat entschieden, obwohl eine Übertragung nach Abs. 7 S. 2 nicht erfolgt ist, liegt ein unheilbarer Verfahrensmangel vor, da den Beteiligten der gesetzliche Richter entzogen wird (OLG Celle BauR 2008, 401). Gleichwohl ordnet Abs. 7 S. 4 an, dass auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung ein Rechtsmittel nicht gestützt werden kann. Die Beschwerdeentscheidung ergeht stets ohne Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern (Abs. 7 S. 3).

- 72 **d) Form.** Das Beschwerdegericht entscheidet durch begründeten Beschluss.

IX. Weitere Beschwerde (Abs. 5)

1. Allgemeines

- 73 Nach Abs. 5 findet die weitere Beschwerde statt, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden hat und dieses die weitere Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. Handelt es sich um eine Entscheidung eines obersten Gerichts (FG, LAG, LSG, OLG, OVG) findet keine weitere Beschwerde statt.

Das Landgericht muss die weitere Beschwerde ausdrücklich wegen der Bedeutung der Sache zugelassen haben, wegen der besonderen Bedeutung → Rn. 62. Die Zulassung entfaltet für das Gericht, dass über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, eine Bindungswirkung (Abs. 5 S. 4 iVm Abs. 4 S. 4). Ist keine Zulassung erfolgt, findet die weitere Beschwerde auch dann nicht statt, wenn die Beschwerdeentscheidung willkürlich ergangen ist, da die weitere Beschwerde nicht als außerordentlicher Rechtsbehelf ausgestaltet ist (KG JurBüro 2009, 375). Entscheidet der originäre Einzelrichter über die Beschwerde und lässt er die Rechtsbeschwerde zu, ist die Zulassung zwar wirksam, jedoch unterliegt die Entscheidung auf die weitere Beschwerde wegen fehlerhafter Besetzung des Beschwerdegerichts der Aufhebung von Amts wegen (OLG Celle MDR 2014, 1150).

2. Rechtsverletzungen

- 74 Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Insofern sind die §§ 546, 547 ZPO entsprechend anzuwenden (Abs. 5 S. 2 Hs. 2). Eine weitere Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts ist danach möglich, wenn das erste Gericht willkürlich entschieden und dabei wegen Nichtberücksichtigens von Rechtsnormen gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen hat. Ebenso, wenn einer Partei kein rechtliches Gehör nach Art. 103 GG gewährt wurde (OLG Düsseldorf JurBüro 1994, 182). Aus der Anwendbarkeit des § 546 ZPO folgt zugleich, dass im Rahmen der weiteren Beschwerde nur eine Überprüfung in rechtlicher und nicht in tatsächlicher Hinsicht erfolgt. Der Begriff der Rechtsverletzung muss objektiv betrachtet